

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Festsetzung, Anbringung und Gestaltung von Hausnummern
(Hausnummernverordnung)
in der Stadt Gotha**

vom 14.05.2001

Auf Grund des § 27 Abs.1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz –OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S.323) erlässt die Stadt Gotha als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich, Zweck

- (1) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Gotha, einschließlich der eingemeindeten Ortsteile, Boilstädt, Siebleben, Sundhausen, Uelleben.
- (2) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung dient der einheitlichen Vergabe von Hausnummern an Gebäudegrundstücken, zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie der Gewährleistung der rechtzeitigen Erreichbarkeit durch Rettungsdienste und Feuerwehr.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

- (1) Im Stadtgebiet Gothas werden die Hausnummern der Straßen und Wege vom Zentrum nach außen in aufsteigender Folge, linke Seite ungerade, rechte Seite gerade Hausnummern, angeordnet. Dies gilt ebenso für die eingemeindeten Ortsteile bezogen auf das jeweilige Zentrum.
- (2) Hausnummern an Plätzen, Straßen und Wegen die prinzipiell nur einseitig bebaut werden, werden fortlaufend vergeben.

§ 3

Vergabe der Hausnummern

- (1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Bei Häusern mit mehreren Eingängen bzw. Treppenhäusern, zwischen denen keine allgemein zugängliche Verbindung besteht, erhält jeder Eingang eine gesonderte Hausnummer. Bilden mehrere Gebäude eine wirtschaftliche Einheit erhalten sie eine gemeinsame Hausnummer.
Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden erhält jedes wirtschaftlich selbstständige Gebäude eine eigene Hausnummer.
- (2) Für neu errichtete Gebäude in Baulücken, bzw. in zweiter Reihe liegend, werden im Bedarfsfall bestehende Hausnummern mit zusätzlichen alphabetischen Kleinbuchstaben vergeben.
- (3) Die Stadt Gotha teilt die Hausnummer zu. Bei der Errichtung von Neubauten werden die festgesetzten Hausnummern dem Grundstückseigentümer auf Antrag schriftlich mitgeteilt. Bestehen für bereits bebaute Grundstücke, die unter diese Verordnung fallen, keine Hausnummern, erfolgt die Festsetzung durch die Stadt Gotha.

§ 4

Pflichten des Eigentümers

Der Eigentümer des Gebäudes, für welches die Stadt Gotha eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb von 8 Wochen nach Erhalt der Mitteilung, bei Neubauten spätestens bis zum Bezug des Gebäudes, gemäß § 3 Abs.3 auf seine Kosten zu beschaffen und entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung und etwaigen weiteren Auflagen ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.

§ 5

Anbringen der Hausnummern

- (1) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle anzubringen. befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstür in Höhe der Oberkante der Tür, oder mittig an der Oberkante der Tür anzubringen. Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstür nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße auf die am Gebäude angebrachten Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Hauseingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

- (2) Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind für Häuserblöcke oder Hausgruppen zusätzlich zu den einzelnen Nummern an sichtbarer Stelle die Hausnummern zusammengefasst anzubringen
- (3) Es kann eine andere Art der Anbringung zugelassen oder angeordnet werden, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer geboten ist.

§ 6

Gestaltungsvorschrift

- (1) Für die Hausnummern sind folgende Schilder zu verwenden:
 - a) weiße Ziffern auf blauem Untergrund
 - b) Hausnummernleuchten
 - c) reflektierende Schilder
 - d) Keramik- oder Metallziffern

Die Hausnummern müssen von der Straße aus erkennbar und gut lesbar sein. Für die Zahlen wird eine Mindesthöhe von 70 mm und für Buchstaben eine Mindesthöhe von 50 mm vorgeschrieben.

- (2) Die Lesbarkeit der Hausnummer ist durch den Eigentümer zu gewährleisten.

§ 7

Änderung von Hausnummern

- (1) Bei der Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 3 bis 6 entsprechende Anwendung. Zur besseren Orientierung kann die alte Hausnummer für die Dauer von einem Jahr am Haus bzw. am Grundstück belassen werden. Sie ist in rot so durchzustreichen, dass sie noch lesbar ist. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist die alte Hausnummer zu entfernen.
- (2) Bei notwendigen Erneuerungen der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 3 Abs.3 Satz 3 die Aufforderung der Stadt an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im Übrigen finden die §§ 3 bis 6 entsprechende Anwendung.

§ 8

Ausnahmen

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Gotha Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

- (2) Bestehende Hausnummerierungen, welche in ihrer Anordnung den allgemeinen Grundsätzen im § 2 dieser Verordnung, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung, widersprechen, behalten ihre Gültigkeit.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) handelt, wer:
1. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 sein Haus nicht auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Stadt Gotha zugeteilten Hausnummer versieht,
 2. die Hausnummer entgegen den Bestimmungen in § 5 anbringt oder
 3. die Hausnummer nicht gemäß § 6 von der Straße aus erkennbar und lesbar anbringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 OBG bis zum 31.12.2001 mit einer Geldbuße bis zu Zehntausend Deutsche Mark, ab 01.01.2002, bis zum gesetzlich zulässigen Höchstbetrag in € geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist nach § 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG die Stadt Gotha.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung trat eine Woche nach Verkündung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gotha am 09.07.2001 in Kraft (Ausfertigungsdatum: 14.05.2001, Fundstelle: RHK 07/01).

§ 11

Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt für die beschränkte Zeit von 20 Jahren, gerechnet ab dem Tag des Inkrafttretens.